

Öffentliche Bekanntmachung

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg findet am Montag, 08.07.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal, Rathaus Riegelsberg statt.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 2 Beschlussfassung über die Anzahl der Beigeordneten
- 3 Wahl der Beigeordneten
- 4 Benennung der Fraktionssprecher und deren Stellvertreter
- 5 Bildung der Ausschüsse
- 6 Zahl der Ausschussmitglieder und Benennung der Ausschussmitglieder
- 7 Benennung der Unterzeichner der Sitzungsniederschriften und deren Stellvertreter
- 8 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg
- 9 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher bzw. deren jeweilige Stellvertretung
- 10 Benennung von Beiratsmitgliedern der ABG gGmbH
- 11 Benennung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Betrieb eines Wertstoffhofes der Gemeinden Heusweiler, Riegelsberg und der Stadt Püttlingen
- 12 Benennung einer Vertreterin/Vertreters bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters für den Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken
- 13 Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- 14 Erstellung Klima- und Naturschutzkonzept
Hier: Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe
- 15 Grundsatzbeschluss Naturschutz
- 16 Mitteilungen
- 17 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Vergaben
- 18.1 Machbarkeitsstudie für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Walpershofen
- 18.2 Überflutungsschutz und Kanalsanierung im Bereich Hilschbacher Straße 25
Hier: Planungsleistungen

- 18.3 Straßen- und Wegeistandsetzung 2024
Vergabe der Maßnahme Sanierung der Straße Am Lohberg
- 18.4 Neubau KiTa Gisorsstraße
Vergabe: Möbel
- 18.5 Erneuerung von Fußbodenbelägen in drei Klassenräumen der Grundschule Lindenschule
- 18.6 Riegelsberghalle, hier Sanierung der Außenbeleuchtung - Gewerk Tiefbau
- 18.7 Riegelsberghalle, hier Sanierung der Außenbeleuchtung - Gewerk Elektro
- 18.8 Riegelsberghalle, hier Sanierung der Notsrombeleuchtung - Gewerk Elektro
- 19 Bauangelegenheiten
- 19.1 Bauvorhaben Saarbrücker Straße, hier: Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides
- 19.2 Bauvorhaben Dorfstraße, hier: Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides
- 19.3 Bauvorhaben Walter-Wagner-Platz, hier: Antrag auf Nutzungsänderung, Antrag auf Befreiung
- 20 Mitteilungen
- 20.1 Neubesetzung der Stelle des Leiters (m/w/d) des Fachbereiches 2 - Bürgerdienste-,
hier: Information über die interne Ausschreibung der Stelle
- 20.2 Straßen- und Wegeunterhaltung
hier: Sanierung eines Teilstückes des Gehweges in der Köllner Straße im Zuge einer Kabelverlegemaßnahme der energis GmbH
- 21 Verschiedenes

Klaus Häusle

2024/161

Beschlussvorlage
öffentlich



Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinderatsmitglieder sind nach § 33 Abs. 2 KSVG vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n

Keine

2024/162

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschlussfassung über die Anzahl der Beigeordneten

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinden haben einen oder zwei Beigeordnete. In Gemeinden mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnern kann die Zahl der Beigeordneten durch Beschluss des Gemeinderates auf drei erhöht werden (§ 64 KSVG).

Die Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderates in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge festzusetzen (§ 65 KSVG).

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anzahl der Beigeordneten auf ... festzusetzen.

Anlage/n

Keine

2024/163

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl der Beigeordneten

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Wahl wird nach den geltenden Vorschriften über Wahlen mittels Stimmzettel in analoger Anwendung von KWG bzw. KWO durchgeführt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

-ergeht in der Sitzung seitens der Fraktionen-

Anlage/n

Keine

2024/164

Beschlussvorlage
öffentlich



Benennung der Fraktionssprecher und deren Stellvertreter

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Fraktionen benennen:

Fraktion	Sprecher	Stellvertreter	Stellvertreter
CDU			
SPD			
AfD			
DIE LINKE			
B90/Grüne			

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Anlage/n

Keine

2024/165

Beschlussvorlage
öffentlich



Bildung der Ausschüsse

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Der frühere Gemeinderat hatte folgende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss
2. Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales
4. Rechnungsprüfungsausschuss

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Ausschüsse Nrn. 1 bis 4 erneut zu bilden.

Anlage/n

Keine

2024/168

Beschlussvorlage
öffentlich



Zahl der Ausschussmitglieder und Benennung der Ausschussmitglieder

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (bisherige) Fassung wird die Zahl der Ausschussmitglieder jeweils bei der Ausschussbildung durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt. Gemäß § 48 KSVG sollen bei der Besetzung der Ausschüsse die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Die Verteilung der Sitze ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

Verwaltungsseitig wird darauf verwiesen, dass § 48 KSVG die Besetzung der Ausschüsse dahingehend regelt, dass sie in ihrer politischen Zusammensetzung ein „verkleinerter Gemeinderat“ sein soll und damit dessen Zusammensetzung und das darin wirksame Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln sollen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (FPWW), den Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (UBLV), sowie den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales (AfKBSJFFS) mit 15 Ausschussmitgliedern zu besetzen. Grund dafür ist, dass diese Anzahl am besten das wirksame Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegelt und kein Losverfahren bei der Verteilung der Sitze notwendig wird.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wie folgt festzusetzen:

Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss Mitglieder
 Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss Mitglieder
 Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales Mitglieder
 Rechnungsprüfungsausschuss Mitglieder

Anlage/n

- 1 Sitzverteilung - 15 Ausschussmitglieder (öffentlich)

Berechnung Sitzverteilung in den Ausschüssen (Anzahl: 15)

Fraktionen:		SPD		CDU		AfD		GRÜNE		DIE LINKE		FDP	
		Anzahl	Sitze	Anzahl	Sitze	Anzahl	Sitze	Anzahl	Sitze	Anzahl	Sitze	Anzahl	Sitze
Ergebnisse:		10	5	12	6	4	2	3	1	3	1	1	--
	: 1	10,00	(2)	12,00	(1)	4,00	(6)	3,00	(9)	3,00	(10)	1,00	
	: 2	5,00	(4)	6,00	(3)	2,00	(15)	1,50		1,50			
	: 3	3,33	(7)	4,00	(5)								
	: 4	2,50	(11)	3,00	(8)								
	: 5	2,00	(14)	2,40	(12)								
	: 6	1,66		2,00	(13)								
	: 7	1,43		1,71									

2024/166

Beschlussvorlage
öffentlich



Benennung der Unterzeichner der Sitzungsniederschriften und deren Stellvertreter

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 47 KSVG sind die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse.

Gem. § 21 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (bisherige Fassung) ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern (Unterzeichnern) zu unterschreiben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung der Geschäftsordnung anzuwenden.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Die Fraktionen benennen folgende Unterzeichner und Stellvertreter für folgende Niederschriften:

Anlage/n

Keine

2024/167

Beschlussvorlage
öffentlich



Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Anna Bossmann	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Der bisherige Gemeinderat hatte die in der Ratssitzung vom 08. März 2021 beschlossene Geschäftsordnung angewandt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung bis auf weiteres anzuwenden.

Anlage/n

- 1 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg in der Fassung vom 08. März 2021 (öffentlich)

GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat Riegelsberg

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

- § 1 Grundsatz und Verpflichtung
- § 2 Treuepflicht
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Fraktionen

II. Abschnitt

Sitzungsordnung

- § 7 Einberufung und Tagesordnung
- § 8 Nichtöffentliche Sitzung
- § 9 Presse
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Ordnung in der Sitzung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Persönliche Bemerkungen
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmungsgrundsätze
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Durchführung von Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Niederschriften
- § 22 Tonaufzeichnung
- § 23 Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder

III. Abschnitt

Ausschüsse

- § 24 Bildung der Ausschüsse
- § 25 Besetzung der Ausschüsse
- § 26 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 27 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 28 Geheimhaltung
- § 29 Anwendung der Geschäftsordnung

IV. Abschnitt

Sonstiges

- § 30 Regelung des Begriffes der Erheblichkeit nach § 89 (1) KSVG
- § 31 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 32 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 33 Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Anlage

zu § 26

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Riegelsberg

Der Gemeinderat Riegelsberg hat in seiner Sitzung vom 08. März 2021 aufgrund des § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1

Grundsatz und Verpflichtung (zu §§ 30 und 33 KSVG)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nach dem KSVG gebotene Verpflichtung der Mitglieder erfolgt gemäß der Verpflichtungsformel: "Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit."

§ 2

Treuepflicht (zu § 26 KSVG)

(1) Aufgrund ihrer besonderen Treuepflicht dürfen sie nichts unternehmen, was gegen die Interessen der Gemeinde verstößt oder die einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährdet. Sie sind verpflichtet, ihnen bekannte Tatsachen, die den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen, der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder haben über die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen Verschwiegenheit zu wahren. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie das Verwertungsverbot gelten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat seine Verhinderung dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Bei längerer Verhinderung (z.B. Urlaub) ist dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 4

Ausschluss wegen Interessenwiderstreit (zu § 27 KSVG)

(1) Mitglieder, die nach § 27 Abs. 1 KSVG von der Mitwirkung bei Beratungen oder Beschlussfassungen ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung der Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

(2) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfalle der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlicher Sitzung genügt es, wenn sich das Mitglied in den Kreis der Zuhörer begibt. Zuvor ist ihm Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.

§ 5

Sitzungsgeld (zu § 51 KSVG)

Für die Teilnahme an jeder Gemeinderatssitzung erhält das Mitglied 25,00 €, für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die stimmberechtigten und die besonders eingeladenen Mitglieder 25,00 € je Sitzung. Zur Abgeltung der durch ihre sonstige Tätigkeit (Fraktionssitzungen usw.) entstehenden baren Auslagen erhält jedes Gemeinderatsmitglied monatlich einen Pauschalbetrag von 40,00 €, jeder Fraktionsvorsitzende eine solche von 80,00 €. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.

§ 6

Fraktionen (zu § 30 Abs. 5 KSVG)

(1) Die Mitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorhandene Restmittel von Fraktionsgelder können -auf Antrag- in Ausnahmefällen ins Folgejahr übertragen werden.

II. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 7

Einberufung und Tagesordnung (zu § 41 KSVG)

(1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(2) Anträge von Fraktionen, die von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind, müssen in die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung aufgenommen werden, wenn sie acht Arbeitstage vor der Sitzung des Gemeinderats beim Bürgermeister eingegangen sind. Die Anträge können bis zum Eintritt in die Sachverhandlung jederzeit von der antragstellenden Fraktion zurückgenommen werden.

(3) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Erläuterungen ist, soweit möglich, eine Woche vor dem Sitzungstag den Mitgliedern mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems zuzustellen. Der Passus „soweit möglich“ entfällt, sobald das KSVG dies rechtlich zulässt. Nachträge bzw. Nachreichungen sollen bis donnerstags vor dem Sitzungstag nachgereicht werden. Die Einladung mit Hilfe des elektronischen Ratsinformationssystems erfolgt nur an die Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Einladungen in Papierform zugesandt.

(4) Einladungen zu Ausschusssitzungen werden einschließlich aller Unterlagen zur Kenntnisnahme auch an die Mitglieder des Gemeinderates elektronisch versandt, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind, sofern sie am Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Einladungen in Papierform zugesandt.

(5) Die Sitzung soll bis 22.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der noch anwesenden Gemeinderatsmitglieder fortgesetzt oder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.

§ 8

Nichtöffentliche Sitzung (zu §§ 40 und 49 Abs. 2 KSVG)

(1) Vertrauliche Angelegenheiten müssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gemeinderat oder einem Ausschuss beschlossen ist. Vertraulich sind ferner solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, u.z. insbesondere:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts erörtert werden
3. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagsgesuche von Abgabepflichtigen,
4. Darlehensverhandlungen, Darlehnshingaben und Bürgschaftsübernahmen,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Bebauungspläne bis zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, jedoch mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 desselben Gesetzes,
7. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, soweit sich die Vertraulichkeit aus dem Sachzusammenhang ergibt.

(3) Hinzugezogene Sachverständige werden vor Eintritt in die Beratung vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, was in der Niederschrift zu vermerken ist.

(4) Durch die vorbereitende Fraktionsbesprechung darf die geforderte Geheimhaltung der Öffentlichkeit gegenüber nicht gefährdet werden.

(5) Soweit Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, ist deren Ergebnis in der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben.

§ 9

Presse

Berichterstatler der Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Ihnen sind im Sitzungsraum besondere Sitzplätze vorzubehalten.

§ 10

Sitzungsverlauf

(1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung wird die Tagesordnung festgestellt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied kann über die Angelegenheiten der Gemeinde an den Vorsitzenden schriftliche Anfragen richten. Die Anfragen sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Eine Aussprache über die Anfragen und deren Beantwortung findet nicht statt.

(5) Der Vorsitzende kann auf Antrag einer Fraktion die Sitzung zur Beratung unterbrechen.

§ 11

Ordnung in der Sitzung (zu § 43 KSVG)

(1) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Mitglied dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf "zur Sache" muss der Vorsitzende das Mitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Mitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 KSVG mit der Maßgabe, daß

- a) der Vorsitzende nach dem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung androhen darf,
- b) in schweren Fällen der Vorsitzende den Ausschluss für bis zu 3 Sitzungen aussprechen darf.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

(4) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 12

Beschlussfähigkeit (zu § 44 KSVG)

(1) Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung zu prüfen.

(2) Ein Mitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende seiner Abwesenheit anzuzeigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

(2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied jederzeit - auch vor Eintritt in die sachliche Aussprache und außerhalb der Reihenfolge der Redner - das Wort zu erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sollen nicht länger als 5 Minuten dauern.

(3) Anträge "zur Geschäftsordnung" sind sofort zu erörtern, sofern nicht bereits das Wort erteilt ist oder eine Abstimmung eingeleitet ist. Über solche Anträge ist in der Reihenfolge zu beschließen, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden wird.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung,
- d) Anträge auf Verschiebung oder Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder auf Vertagung in eine spätere Sitzung,
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.
- h) Anträge auf gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte,
- i) Anträge zur Zurückweisung des Behandlungsgegenstandes in den entsprechenden Ausschuss.

(5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen. Anträge auf Schluss der Beratung sind bei Haushaltsberatungen unzulässig.

(6) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 14

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Mitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand das Wort erhalten.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt, wann Bedienstete der Verwaltung oder sonstige zur Unterstützung des Gemeinderates zugezogene Personen das Wort ergreifen.
- (5) Die Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände festsetzen.
- (6) Der Redner darf weder durch den Vorsitzenden noch durch ein Gemeinderatsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner "zur Sache" verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird.
- (7) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 dieser Vorschrift finden bei Haushaltsberatungen keine Anwendung.

§ 15

Persönliche Bemerkungen

Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" muss der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungsgegenstand einem Mitglied oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die "persönliche Bemerkung" ist nicht statthaft.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag zugrunde liegen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Mitgliedern und von Fraktionen durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 17

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Vor der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden festzustellen, daß die Beratung abgeschlossen ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Mit Zustimmung sämtlicher anwesenden Mitglieder kann über mehrere gleichartige Vorlagen oder Anträge gemeinsam abgestimmt werden. Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt werden.

§ 18

Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gehen den Sachanträgen vor. Dabei wird über Verfahrensanträge in der Reihenfolge Absetzung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss abgestimmt.

(2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt; dies ist derjenige Antrag, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(3) Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 19

Durchführung von Abstimmungen (zu § 45 KSVG)

(1) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

(2) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Mitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

(3) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Mitglied zum Zuruf "dafür" oder "dagegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

(4) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Mitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für"- und "Gegenstimmen" festzuhalten.

(5) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden.

§ 20

Wahlen (zu § 46 KSVG)

(1) Für die Durchführung einer Wahl sind jeweils zwei Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.

(2) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los.

§ 21

Niederschriften (zu § 47 KSVG)

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Verwaltung.

(3) Die Niederschriften müssen enthalten:
die Namen der anwesenden Mitglieder mit dem Vermerk ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
die Namen der abwesenden Mitglieder,
die behandelten Gegenstände,
die gestellten Anträge und
die Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen.

(4) Die Niederschrift enthält eine kurze Wiedergabe der Beratung.

(5) Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in der Niederschrift aufzunehmen, ist vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden, es sei denn,

dass allein die wörtliche Wiedergabe gewährleistet, dass der Sinn nicht verfälscht wird oder, wenn nicht eine schriftlich abgefasste Erklärung zur Aufnahme in die Niederschrift übergeben wird.

(6) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern (Unterzeichner) zu unterschreiben. Jede Fraktion benennt einen Unterzeichner. Die Entwurfsfassung wird den von den Fraktionen bestimmten Unterzeichnern zeitgleich nach Erstellung durch den Schriftführer mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems zugeleitet, sofern die Unterzeichner am Ratsinformationssystem teilnehmen. Unterzeichner, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten den Entwurf der Niederschriften in Papierform zugesandt. Die Unterzeichner sollen das dem Entwurf der Niederschrift beigelegte Unterschriftenblatt innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückgeben. Der Bürgermeister darf nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Niederschrift ausfertigen, wenn mindestens drei Unterzeichner unterschrieben haben.

§ 22

Tonaufzeichnung

(1) Während der Sitzung erfolgt eine durchlaufende Aufzeichnung auf einem Tonträger. Das Abhören von Teilen der Tonaufzeichnung noch während der laufenden Sitzung findet nicht statt.

(2) Berechtigt zum Abhören der Tonaufzeichnung nach der Sitzung sind neben dem Bürgermeister und dem Protokollführer nur die von den Fraktionen benannten Unterzeichner der Niederschriften bzw deren Beauftragte. Die Tonaufzeichnung wird gelöscht, sobald die Unterzeichner die Originalausfertigung der Niederschrift unterschrieben haben und keine Einwände gem. § 23 (2) der Geschäftsordnung mehr vorgetragen werden können.

§ 23

Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder (zu § 47 Abs. 5 KSVG)

(1) Die Bekanntgabe der Niederschriften an die Mitglieder und an die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der Gemeindebezirke erfolgt nach Unterzeichnung mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems, sofern diese an dem Ratsinformationssystem teilnehmen. Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten die Niederschriften in Papierform zugesandt.

(2) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschriften können bis zur nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung des Gemeinderates mündlich vorgetragen werden. Ein Antrag auf Änderung der Niederschrift muss eine Formulierung der begehrten Änderung enthalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Gemeinderat zu Beginn der nächsten auf die Zustellung folgenden Sitzung.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 24

Bildung der Ausschüsse (zu § 48 KSVG)

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss
2. Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales
4. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Gemeinderatsbeschluss jeweils bei der Ausschussbildung festgesetzt.

(3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

- (5) Die Arbeit der Ausschüsse findet grundsätzlich während der Ferien keine Unterbrechung.

§ 25

Besetzung der Ausschüsse (zu § 48 Abs. 2 KSVG)

Bei der Bildung von Ausschüssen ist § 48 KSVG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Einigung über die Besetzung des Ausschusses liegt nur vor, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Wird ein Ausschuß durch Einigung gebildet, so benennen die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder.

§ 26

Aufgaben und Zuständigkeiten (zu § 41 Abs. 1 Sätze 2+3 und § 48 Abs. 6 KSVG)

(1) Die vom Gemeinderat den Ausschüssen zur Erledigung übertragenen Aufgaben ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Gemeinderat kann unbeschadet dieser allgemeinen Aufgabenübertragung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall wegen der besonderen Bedeutung des Vorganges wieder an sich ziehen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Ortsrates oder des Bürgermeisters sich aus dem Gesetz ergibt.

(3) Den Antrag auf Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat kann jede Fraktion durch ihren Vorsitzenden unter Angabe des Tagesordnungspunktes stellen. Der Bürgermeister hat diesen Punkt in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen, zu der noch unter Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen werden kann.

§ 27

Teilnahme an Ausschusssitzungen (zu § 48 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 KSVG)

(1) Mitglieder, die nicht dem Ausschuß angehören, können an Ausschusssitzungen beratend aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 28

Geheimhaltung

Sofern die Ausschusssitzungen nichtöffentlich sind, sind die Verhandlungen und Abstimmungen der Ausschüsse Geheimzuhalten, desgleichen alle Ausführungen, die den behandelnden Gegenstand klären und nur für die Ausschussberatungen bestimmt sind. § 8 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 29

Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse.

(2) Entsprechende Anwendung für die Ortsräte setzt deren ausdrücklichen Übernahmebeschluss voraus.

IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 30

Regelung des Begriffes der Erheblichkeit nach § 89 (1) KSVG

Bei erheblichen über-/und außerplanmäßigen Mehrausgaben bedarf es nach § 89 Abs. 1 KSVG vor der Auszahlung einer Zustimmung des Gemeinderates.

Regelung des Begriffs der Erheblichkeit nach § 89 Abs. 1 KSVG und Festlegung von Wertgrenzen nach § 4 Abs. 5 KommHVO und § 12 Abs. 1 KommHVO:

In den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten als erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 10% des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € überschreiten.

Bei der Beurteilung, ob ein überplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlung vorliegt, sind die Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung bzw. die Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen in den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 5 KommHVO) wird auf 25.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze zur Notwendigkeit der Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs vor der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Durchführung einer Investition (§ 12 Abs. 1 KommHVO) wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 31

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 34

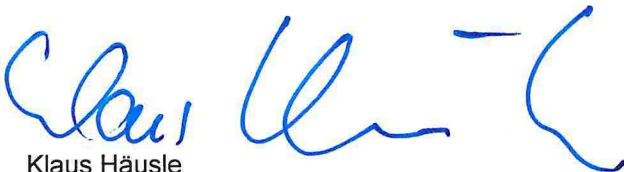
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg vom 12. August 2019 außer Kraft.

Riegelsberg, den 01. April 2021

Der Bürgermeister



Klaus Häusle

Anlage zu § 26

Zusammenstellung der den Ausschüssen, den Ortsräten und dem Bürgermeister zur Beschaffung bzw. zur Erledigung übertragenen Aufgaben

Der Gemeinderat überträgt den Ausschüssen, den Ortsräten bzw. dem Bürgermeister die nachfolgenden Aufgaben zur Beschlussfassung bzw. zur Erledigung, wobei jeweils das Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel vorausgesetzt wird.

I. Ausschüsse

In den Ausschüssen werden die Entscheidungen des Gemeinderates grundsätzlich vorbereitet. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die dem Rat gem. § 35 KSVG zur Beschlussfassung vorbehalten sind oder die er nicht ausdrücklich zur Erledigung delegiert hat. Die Ausschußvorbereitungen sollen insoweit jeweils zur Formulierung einer Empfehlung an den Gemeinderat führen.

Außer dieser Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen obliegt den Ausschüssen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 59 Abs. 3 KSVG handelt, die endgültige Beschlussfassung wie folgt:

1. Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss

- a) Stundung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von über 10.000 € bis 20.000 €.
- b) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 1.000 € bis 5.000 €.
- c) Erlass von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 1.000 € bis 2.500 €.
- d) Beschlussfassung über Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge, sofern nicht die sachliche Zuständigkeit der Ortsräte gegeben ist
- e) Festsetzung von Umlagen, Pachten und Mieten für gemeindeeigene Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude bzw. Wohnungen
- f) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, sofern nicht andere gemeindliche Organe oder Gremien zuständig sind
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe
- h) Genehmigung und Änderung des von der Verwaltung erstellten Benutzungsplanes für die Riegelsberghalle und die Köllertalhalle, soweit es sich um die vereinsmäßige Nutzung im wöchentlichen oder monatlichen Turnus handelt
- i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel oberhalb der Wertgrenze von 7.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des UBLV-Ausschusses gegeben ist.

2. Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (soweit überwiegend baulicher Art) sowie von Planungsaufträgen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel oberhalb der Wertgrenze von 7.000,00 €
- b) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens oder sonstige Zustimmung zu Bauvorhaben im Einzelfall, sofern die Angelegenheit nicht vom Gemeinderat (vgl. § 27 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) oder vom Bürgermeister (vgl. nachfolgend Ziffer III/4) zu entscheiden ist.

3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales

- a) Entscheidung über alle wesentlichen Regelungen oder Maßnahme der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger, in Angelegenheiten von Kindertageseinrichtungen, Belange der vorschulischen Einrichtungen und Einrichtungen der Seniorenbetreuung, sofern nicht die Zuständigkeit des UBLV-Ausschusses gegeben ist und sofern die Angelegenheit nicht wegen ihrer Wichtigkeit die Entscheidung des Gemeinderates erfordert

- b) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Kultur, der Bildung, des Sportes, der Jugendpflege, der Frauen, der Familien und des Sozialen im Gebiet der Gemeinde.
- c) Vergabe und Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, sofern nicht andere gemeindliche Organe oder Gremien zuständig sind.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss erledigt die ihm durch Gesetz aufgegebenen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses).

II. Ortsräte

Die Ortsräte üben ihr Vorschlagsrecht gem. § 73 Abs 1 KSVG aus und werden vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse gehört, soweit sich dies aus § 73 Abs. 2 KSVG ergibt (Stellungnahme bzw. Anhörung).

Die Ortsräte entscheiden letztverbindlich nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 KSVG in den dort genannten Angelegenheiten.

Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Aufgaben überträgt der Gemeinderat den Ortsräten folgende Aufgaben zur Entscheidung (im Rahmen der bezirksspezifisch ausgewiesenen Haushaltsmittel):

1. Pflege der örtlichen Geschichte
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf 5 KSVG)
2. Unterhaltung von Denkmälern
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf 1 u. 3 KSVG)
3. Durchführung von Veranstaltungen für Senioren, insbesondere von Seniorennachmittagen (Spezifizierung und Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf. 7 KSVG)
4. Gewährung von Zuschüssen für kulturelle, sportliche und sonstige Vereine und Organisationen
(Erweiterung von § 73 Abs. 3 Zf. 4 KSVG)
5. Genehmigung und Änderung des von der Verwaltung erstellten Benutzungsplanes für die Schulturnhallen im jeweiligen Gemeindebezirk, soweit es sich um die vereinsmäßige Nutzung im wöchentlichen oder monatlichen Turnus handelt
6. Beschlussfassung über Pachtverträge für unbebaute Grundstücke sowie die nicht der laufenden Verwaltung unterfallenden Nutzungsverträge für unbebaute Grundstücke

III. Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gem. § 59 KSVG vorbehaltenen Aufgaben. Daneben überträgt ihm der Gemeinderat folgende Angelegenheiten zur Erledigung:

1. Stundung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von bis zu 10.000 €
2. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von bis zu 1.000 €
3. Erlass von Forderungen im Einzelfall in Höhe von bis zu 1.000 €
4. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens oder sonstige Zustimmung zu einzelnen Bauvorhaben im Rahmen von Bebauungsplänen, von deren wesentlichen Festsetzungen nicht abgewichen wird, oder bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung (geringfügige Baumaßnahmen, bauliche Nebenanlagen)
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen dafür vorgesehener, verfügbarer Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 7.000 €

6. Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne des § 35 Zf. 17 KSVG bis zu einer Wertgrenze von 7.000 €
7. Nutzung der gemeindlichen Hallen oder sonstiger Einrichtungen zu Einzelveranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Interessenten gemäß gültiger Benutzungs- und Entgeltordnung
8. Vergabe von Aufträgen zur Vermessung im gemeindlichen Interesse an bestehenden Straßen (Straßenschlussvermessung)
9. Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen
10. Abschluss von Gestattungsverträgen für die Benutzung gemeindlicher Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen.
11. Höhergruppierung von Bediensteten, sofern vom Tarifrecht zwingend vorgegeben, bei denen der Personalrat seine Zustimmung erteilt und der Gemeinderat die stellenplanmäßigen Voraussetzungen geschaffen hat.
12. Befristete Einstellung von Arbeitern/Arbeiterinnen im Reinigungsdienst als Aushilfskräfte.
13. Vergabe von Kreditaufnahme bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung beschlossenen und bewilligten Höchstbeiträge mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung über die Kreditvergabe informiert wird.

2024/169

Beschlussvorlage
öffentlich

Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher bzw. deren jeweilige Stellvertretung

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Stefan Jung	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß den Vorschriften der §§ 67 und 75 KSVG haben die ehrenamtlichen Beigeordneten im Falle entsprechender Vertretung des Bürgermeisters sowie die Ortsvorsteher bzw. bei Wahrnehmung entsprechender Vertretungszeiten auch deren jeweilige Stellvertretung Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

Die konkreten Einzelheiten hinsichtlich dieser zu gewährenden Aufwandsentschädigungen sind in der „Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“ vom 15.03.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2022, geregelt; auf die teilweise beigefügten Auszüge der aktuellen Fassung wird ergänzend verwiesen.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist die jeweilige Aufwandsentschädigung eine „**pauschalierte Entschädigung zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen, die sich aus dem mit dem Ehrenamt (als Beigeordnete/Beigeordneter bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher) verbundenen, unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben**“.

Die **Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung** ist dabei durch den Gemeinderat **nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwands im Rahmen der Verordnung** festzusetzen.

1. Bezogen auf die **ehrenamtlichen Beigeordneten** wurde die entsprechende Festsetzung vom Gemeinderat letztmals mit einem in seiner Sitzung am 20.06.2022 gefassten Beschluss auf den (Höchst-)Betrag von **1.620 €** vorgenommen.

Hinsichtlich der nunmehr neu zu wählenden **ehrenamtlichen Beigeordneten** ist die entsprechende Festsetzung auf der Grundlage der geltenden einwohnerbezogenen Einteilung (10.001 – 15.000) und der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde (gem. dem maßgeblichen Stichtag 31.12.2022 = 14.360) vorzunehmen.

Auf § 4 Abs. 2 der einschlägigen Verordnung -s. Anlage- wird im Übrigen verwiesen.

Ergänzend erhalten ehrenamtliche Beigeordnete gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zudem eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € (Einwohnerzahl bis 15.000).

Die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € wird jedoch nicht gezahlt für die Zeit, während der eine Aufwandsentschädigung für die tatsächliche Vertretung des Bürgermeisters gewährt wird (§ 4 Abs. 4 der Verordnung).

2. Bezogen auf die **Ortsvorsteher und deren Stellvertreterin/Stellvertreter** wurde die entsprechende Festsetzung vom Gemeinderat mit einem in seiner Sitzung am 20.06.2022 gefassten Beschluss ebenfalls auf den jeweiligen (Höchst-)Betrag vorgenommen.
(Gemeindebezirk Riegelsberg = 880 € und Gemeindebezirk Walpershofen = 450 €)

Hinsichtlich der nunmehr neu zu wählenden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist die entsprechende Festsetzung auf der Grundlage der geltenden einwohnerbezogenen Einteilungen der beiden Gemeindebezirke vorzunehmen.

Die Einzelheiten stellen sich dabei wie folgt dar:

2.1 Gemeindebezirk Riegelsberg:
10.001 – 15.000 Einwohner,
maßgebliche Einwohnerzahl: 12.729

2.2 Gemeindebezirk Walpershofen
1.001 – 3.000 Einwohner,
maßgebliche Einwohnerzahl: 1.909

Auf § 5 der einschlägigen Verordnung -s. Anlage- wird im Übrigen verwiesen.

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass die jeweils festgesetzte Aufwandsentschädigung in voller Höhe bei Wahrnehmung der entsprechenden Funktion während eines ganzen Kalendermonates gezahlt wird; ansonsten wird die Aufwandsentschädigung nach einzelnen Kalendertagen der dienstlichen Verwendung ermittelt.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat am 20.06.2022

Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung

für die ehrenamtlichen Beigeordneten aus Anlass der Wahrnehmung der Vertretung des Bürgermeisters wird auf € monatlich festgesetzt.

für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher/die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Gemeindebezirkes Riegelsberg wird auf € monatlich festgesetzt.

für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher/die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Gemeindebezirkes Walpershofen wird auf € monatlich festgesetzt.

Anlage/n

- 1 § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigung... (öffentlich)
- 2 § 5 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung... (öffentlich)

juris-Abkürzung: EhrEntschV SL

Fassung vom: 21.03.2022

Gültig ab: 01.04.2022

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle: 

Gliederungs-Nr: 2032-6

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
Vom 15. März 1989

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

in Gemeinden	höchstens
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	90 Euro
bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	120 Euro
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	140 Euro
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	155 Euro
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	175 Euro
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	190 Euro
bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	220 Euro
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	295 Euro

über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner 390 Euro.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die

	in Gemeinden	höchstens
bis	10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.300 Euro
bis	15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.620 Euro
bis	20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.900 Euro
bis	30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.970 Euro
bis	40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.060 Euro
bis	50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.100 Euro
bis	60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.160 Euro
bis	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.640 Euro
über	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	3.120 Euro

monatlich beträgt.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen bestimmte Geschäftszweige gemäß § 63 Abs. 3 KSVG übertragen sind, können auf Beschluss des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:

in Gemeinden

bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel

bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel

über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte

der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 erhält. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhält.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1989, 455

juris-Abkürzung: EhrEntschV SL
Fassung vom: 21.03.2022
Gültig ab: 01.04.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-6

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
 Vom 15. März 1989

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in

Gemeindebezirken		höchstens
bis	1.000 Einwohnerinnen und Einwohner	350 Euro
bis	3.000 Einwohnerinnen und Einwohner	450 Euro
bis	5.000 Einwohnerinnen und Einwohner	560 Euro
bis	7.000 Einwohnerinnen und Einwohner	640 Euro
bis	10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	760 Euro
bis	15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	880 Euro
bis	20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.090 Euro
bis	30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.150 Euro

bis	40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.170 Euro
bis	50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.200 Euro
bis	60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.230 Euro
bis	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.460 Euro
über	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.780 Euro

monatlich beträgt.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die gemäß § 75 Abs. 4 KSVG im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weitere Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, können auf Beschluss des Gemeinderats eine bis 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern kann neben der Aufwandsentschädigung bei ständiger Inanspruchnahme eines Wohnraums für dienstliche Zwecke eine angemessene Entschädigung für Benutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung gewährt werden.

(4) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, die die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1989, 455

2024/134

Beschlussvorlage
öffentlich



Benennung von Beiratsmitgliedern der ABG gGmbH

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 22.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Christina Telorac	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinden Riegelsberg und Heusweiler sind jeweils hälftig Gesellschafter der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft (ABG gGmbH).

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags ist ein Beirat aus 8 Mitgliedern zu bilden, dem neben den beiden Bürgermeistern jeweils drei von den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gemäß § 114 Abs. 2 KSVG bestellte Vertreter angehören. Die Vertreter können, müssen aber nicht den Gemeinderäten angehören. Sofern sich bei der Bestellung der Vertreter keine Einigung ergibt, werden die Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 114 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG).

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 114 Abs. 2 KSVG folgende Vertreter der Gemeinde Riegelsberg für den Beirat der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gGmbH zu bestellen:

- 1.
- 2.
- 3.

Anlage/n
Keine

2024/135

Beschlussvorlage
öffentlich

Benennung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Betrieb eines Wertstoffhofes der Gemeinden Heusweiler, Riegelsberg und der Stadt Püttlingen

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 22.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Christina Telorac	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 4 der Satzung des Zweckverbandes für den Betrieb des Wertstoffhofes besteht die Verbandsversammlung aus 15 Mitgliedern. Neben den Bürgermeistern der Gemeinden Heusweiler, Riegelsberg und Püttlingen gehören der Verbandsversammlung jeweils 4 Vertreter der Mitgliedsgemeinden an.

Vom Gemeinderat Riegelsberg sind somit 4 Vertreter für die Verbandsversammlung gemäß § 13 Abs. 3 KGG i.V. mit § 114 Abs. 2 KSVG zu benennen. Die Vertreter können, müssen aber nicht dem Gemeinderat angehören.

Sofern sich bei der Bestellung der Vertreter keine Einigung ergibt, werden die Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen (§ 114 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG).

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, folgende Vertreter der Gemeinde Riegelsberg für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

für den Betrieb eines Wertstoffhofes der Gemeinden
Heusweiler, Riegelsberg und der Stadt Püttlingen widerruflich
zu bestellen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Anlage/n
Keine

2024/137

Beschlussvorlage
öffentlich



Benennung einer Vertreterin/Vertreters bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters für den Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 22.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Christina Telorac	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Im Kooperationsrat sind die regionalverbandsangehörigen Gemeinden durch ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister vertreten. Jede Gemeinde entsendet eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates (§ 211 Abs. 1 Satz 1 und 2 KSVG).

Das KSVG enthält keine Vertretungsregelung. Nach Auffassung des Ministeriums des Innern steht es jeder regionalverbandsangehörigen Gemeinde frei, eine entsprechende Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung der Vertreter nach § 211 Abs. 1 Satz 2 KSVG zu treffen. Der Gemeinderat Riegelsberg hatte durch Beschluss vom 22.2.2010 eine entsprechende Vertretungsregelung getroffen (Nachbenennung eines Stellvertreters für das benannte Mitglied des Kooperationsrates).

Für die Bestellung des Mitglieds bzw. der Stellvertretung gilt § 114 KSVG. Sofern sich bei der Bestellung keine Einigung ergibt, werden das Mitglied bzw. die Stellvertreterin/Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt,

1. für den beim Regionalverband zu bildenden Kooperationsrat als Mitglied widerruflich

Herrn/Frau _____

zu bestellen.

2. für das benannten Mitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter widerruflich

Herrn/Frau _____

zu benennen.

Anlage/n

Keine

2024/138

Beschlussvorlage
öffentlich



Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 22.05.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Christina Telorac	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Der/Die Beauftragte wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates Riegelsberg bestellt.

Der Gemeinderat Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 12.08.2019 für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates Riegelsberg Herrn Helmut W.F. Dreßler zum Behindertenbeauftragten bestellt.

Für die laufende Wahlperiode des Gemeinderates Riegelsberg ist über die (Neu-) Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten zu entscheiden.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz sind möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen zu bestellen.

Herr Dreßler hat sein Interesse an einer weiteren Tätigkeit als Behindertenbeauftragter bekundet.

Es besteht die Möglichkeit, Herrn Helmut W. F. Dreßler auch für die laufende Wahlperiode zum Behindertenbeauftragten zu bestellen.

Alternativ wäre auch denkbar, durch einen Aufruf in der Presse bzw. durch öffentliche Bekanntmachung darauf

hinzuweisen, dass bei der Gemeinde Riegelsberg der/die Behindertenbeauftragte neu bestellt werden soll und Interessenten zu bitten, ihr Interesse durch eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung darzulegen.

Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen kann sodann eine Auswahlentscheidung bzw. die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten vorgenommen werden.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 19 Abs. 1 Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz und § 2 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates

Herrn/Frau _____

zum/zur Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde zu bestellen.

oder alternativ

Der Gemeinderat beschließt, durch einen Aufruf in der örtlichen Presse bzw. durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass bei der Gemeinde Riegelsberg eine/ein Behindertenbeauftragte (r) bestellt werden soll und Interessenten gebeten werden, ihr Interesse für diese Tätigkeit durch die Einreichung einer schriftlichen Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung darzulegen.

Anlage/n

Keine

2024/155

Beschlussvorlage
öffentlich



Erstellung Klima- und Naturschutzkonzept Hier: Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 18.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Heike Schmidt-Steimer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung des UBLV vom 08.05.2023 wurde die Erstellung eines Naturschutzkonzeptes für die Gemeinde Riegelsberg durch Antrag der SPD Fraktion erstmals thematisiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 wurde dieses Konzept um den Bereich Klimaschutz erweitert und wie folgt beschlossen: Die Gemeinde Riegelsberg erstellt ein integriertes Klima- und Naturschutzkonzept basierend auf dem bisher schon auf den Weg gebrachten Naturschutzkonzept.

Hierfür wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die aus den gemeldeten politischen Vertretern, den Naturschutzbeauftragten und Vertretern der Verwaltung besteht. Diese trifft sich seit dem 04. Dezember 2023 in regelmäßigen Abständen.

Für die neue Wahlperiode bittet die Verwaltung um Benennung der Vertreterin/des Vertreters sowie eines Ersatzmitgliedes.

Bisherige Beschlüsse

UBLV 05.09.2023

GR 16.10.2023

Beschlussvorschlag

Folgende Mitglieder der Fraktionen werden benannt:

Anlage/n

Keine

2024/154

Beschlussvorlage
öffentlich



Grundsatzbeschluss Naturschutz

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 18.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Martin Wendel	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Mit beigefügter E-Mail vom 07. Juni 2024 hat die SPD-Fraktion die Aufnahme des gemeinsamen Antrages der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates beantragt.

Bisherige Beschlüsse

keine

Beschlussvorschlag

Siehe Antrag

Anlage/n

- 1 Antrag SPD und Grüne - Grundsatzbeschluss Naturschutz (öffentlich)

Schmidt Annette

Von: Frank Schmidt <schmidt.jur@web.de>
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 20:18
An: Haeusle Klaus
Cc: Gemeinde
Betreff: Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung am 17.6.24
Anlagen: Grundsatzbeschluss Naturschutz.docx



Sehr geehrter Herr Häusle,
lieber Klaus,

anbei ein gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit der Bitte, diesen auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung am 17.6.24 zu nehmen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

Wir stehen für Naturschutz und setzen uns in unserer Kommune hierfür ein!

Städte und Gemeinden sind die Orte, in denen die meisten Menschen leben und arbeiten. Mittlerweile leben mehr als 50 Prozent der Menschen in urbanen Gebieten – in Deutschland sogar mehr als drei Viertel der Bevölkerung. Das Bedürfnis nach gesunden Lebensbedingungen und danach, sich wohlfühlen in den kommunalen Wohn-, Arbeits- und Freizeit-Umwelten, tritt mehr und mehr in den Vordergrund. Gleichzeitig wachsen die Herausforderungen im Zusammenhang mit den dynamischen Veränderungen in Städten und Gemeinden – nicht zuletzt auch aufgrund des Klimawandels. Damit aber gewinnt auch die Einsicht an Bedeutung, dass wir Menschen zunehmend auf Natur in unserem unmittelbaren Wohnumfeld angewiesen sind. Kinder bewegen sich immer weniger in der freien Landschaft. Die Natur, die sie erfahren, ist zumeist Stadt- bzw. Gemeindenatur. Das urbane Grün wird damit wichtiger denn je, denn es prägt unsere Lebensbedingungen und damit auch uns. Zudem gewinnt Stadt- und Gemeindenatur als Standortfaktor bei wirtschaftlichen Entscheidungen an Bedeutung.

In der kommunalen Praxis fehlen häufig Rahmenbedingungen, um Grün- und Freiflächen in angemessener Quantität und Qualität zu sichern und zu entwickeln. So auch bei uns in Riegelsberg. Dies möchten wir mit einem noch zu erstellenden Natur- und Klimaschutzkonzept ändern! Wir möchten weg von einer rein urbanen, hin zu einer echten grünen Infrastruktur in unserer Gemeinde. Der Grundgedanke der grünen Infrastruktur ist es, dass das „Grün“ als eine unverzichtbare Infrastruktur verstanden wird, die ebenso wichtig ist wie die technische und soziale Infrastruktur. Grüne Infrastruktur steht für uns für einen integrativen Ansatz, um die kommunalen Akteure zusammenzubringen und gemeinsame Ziele mit anderen Disziplinen zu stärken, die z.B. für Wohnen, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Soziales und Gesundheit zuständig sind.

Ausgangspunkt zur Entwicklung einer solchen grünen Infrastruktur sind aus unserer Sicht folgende strategischen Ziele:

- Förderung von Gesundheit und Lebensqualität
- Klimawandelanpassung und Stärkung der Resilienz
- Schutz und Erleben von biologischer Vielfalt
- Förderung des sozialen Zusammenhalts und der gesellschaftlichen Teilhabe

- Stärkung grüner Baukultur
- Förderung von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz
- Stärkung wirtschaftlicher Entwicklung

Diese Ziele werden wesentlich unterstützt durch die Förderung ökologischer Leistungen von Grünräumen (urbane Ökosystemleistungen).

Neben bereits vorhandenen vegetations- und wassergeprägten Räumen möchten wir den Blick weiten für die Vielfalt an Flächen, die Verbundsysteme auf unterschiedlichen Maßstabsebenen ergänzen. Betrachten möchten wir die gesamte Fläche von Riegelsberg und prüfen, ob z.B. bisher versiegelte Flächen als grüne Infrastruktur weiterentwickelt werden können. Denn aus unserer Sicht beschreibt dieser Begriff immer die Gesamtheit aller Elemente und ihr Zusammenwirken.

So wollen wir Grün- und Freiräume, Wasserflächen und Einzelelemente wie Bäume als Grundelemente der grünen Infrastruktur noch mehr schützen, (wieder) aufwerten und auch erhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Gestaltete Grünflächen wie Parks, Kleingärten, Friedhöfe, naturnahe Spiel- und Sportflächen
- Reste ursprünglicher, naturnaher Landschaften wie Gewässer, Feuchtgebiete und Wälder
- Alle Arten von urbaner „Wildnis“, unversiegelte Brachen und Sukzessionsflächen

Aus diesen Gründen haben wir uns auch gegen die Fortführung des B-Planaufstellungsverfahrens und eine Antragstellung auf Ausnahmeregelung nach § 22 saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i. V. m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu dem von der RAG betriebenen Bauvorhaben „Auf dem Hahn“ entschieden. Die Hahnenwiese in Riegelsberg ist ein Ort von hoher ökologischer Bedeutung, den es als Biotop zu schützen gilt.

Neben diesen „grünen“ Grundelementen möchte wir aber auch die „grauen“ Potenzialflächen ins Auge fassen. Diese umfassen die technische Infrastruktur aus Ver- und Entsorgungs- sowie Verkehrssystemen, die soziale Infrastruktur mit Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und

Seniorenheimen sowie die Infrastruktur aus Wohn- und Betriebsgebäuden. Als Pendant zur grünen Infrastruktur umfasst diese graue Infrastruktur somit generell bebaute und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden, Erschließungs- und Freiflächen der Wohn-, Gewerbe-, Sozial- oder Bürogebäude sowie Verkehrsflächen und Flächen der Ver- und Entsorgung. Gerade in unserer Kommune können solche Flächen integrativ mit grünen Infrastrukturelementen verbunden werden und diese ergänzen. Hierdurch lassen sich Mehrwerte für Lebensqualität und biologische Vielfalt schaffen.

Wir möchten, dass unsere Gemeinde bei diesem Thema als Vorbild vorangeht und sich an diesen Zielen orientiert.

Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat folgendes:

1. der Gemeinderat sieht die Förderung von grüner Infrastruktur und Ökosystemleistungen als Aufgabe von überragender Bedeutung für unsere Gemeinde an; wir - als Gemeinderat - setzen uns für den Ausbau der Biodiversität und Pflege natürlicher Flächen ein
2. der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass zukünftig mehr Mittel zur Umsetzung der oben genannten Ziele in den Haushalt der Gemeinde einfließen – entsprechend des noch zu erstellenden Natur- und Klimaschutzkonzeptes
3. vor jeder Entscheidung, die der Gemeinderat trifft, ist zu prüfen, ob die oben genannten Ziele zu berücksichtigen sind
4. der Gemeinderat wird eine Fortführung des von der RAG geplanten Bauvorhabens „Auf dem Hahn“ nicht unterstützen